

sind durch Einlagensicherungssysteme abgesichert, und er wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nach der Einführung eines Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrechts auf implizite Garantien vertrauen können. Das heißt umgekehrt, dass alle Geschäfte, die nicht unmittelbar mit dem Geschäftsbankenteil zu tun haben, dem Handelsaktivitäten (Invest-

völligen Eigentumstrennung (in der Abbildung Spalte „ownership separation“). Für die schwache funktionale Trennung spricht nicht viel: Die Risiken bleiben im Wesentlichen unverändert. Bei der Wahl zwischen der starken funktionalen Trennung und der strikten Eigentumstrennung wird vor allem zwischen zwei Argumenten abzuwägen sein: Bei der stark funkti-

Handelsaktivitäten (Investmentbanking) wählen.

Und was ist mit dem Diversifikationsargument und dem Vertrieb? Ein häufig vorgebrachtes Argument für das Beibehalten des Universalbankensystems in seiner gegenwärtigen Form ist das der Diversifikation. Nun, zum einen erinnert das an die Diskussion um die Mischkonzerne in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wo mit dem Argument, man könne mit Diversifikation das Risiko streuen, ganze „Bauchladenkonzerne“ entstanden sind, von denen viele wieder aus Effizienzgründen getrennt wurden. Zum anderen weist wenig darauf hin, dass zwischen Zins- und Provisionsgeschäft (also im Wesentlichen Geschäftsbanken und Investmentbankgeschäften) tatsächlich keine oder gar eine negative Korrelation besteht, was heißen würde, dass das Risiko effizient gestreut wäre. Damit ist das Risikostreunungsargument ein schwaches.

Vielmehr stehen wir vor einem Problem des Paradoxons der Diversifikation: Indem alle Finanzmarktakteure ihr Heil in der Diversifikation suchen, steigt die Kor-

Vieles spricht für eine möglichst enge Definition des Geschäftsbankenteils, um die Ausfallhaftung der SteuerzahlerInnen zu minimieren.

mentbanking) zugerechnet werden, damit Garantien für das Einlagengeschäft eben nicht für andere Risiken missbraucht werden können. Der Investmentbankenteil sollte hingegen möglichst breit definiert sein.

...und wie? Die Skala, wie zu trennen ist, reicht von einer schwachen funktionalen Trennung (in der Abbildung Spalte „functional separation 1“) im Konzern, dh rechtlich getrennte, aber wirtschaftlich

onalen Trennung bleiben einige der Ansteckungsrisiken weiter bestehen, wenn die Komplexität nicht reduziert wird, und die Trennung nicht so weit geht, dass die Teile auch alleine überleben können. Die strikte Eigentumstrennung birgt die Gefahr in sich, dass es zu einem weiteren Konzentrationsprozess kommt, weil Investmentbanken zB bei der Platzierung von Wertpapieremissionen für Dritte über eine kritische Größe verfügen werden müssen. In dieser Abwägung spricht also

OPTIONEN-ÜBERBLICK:

| Activities \ strength | Functional separation 1 <i>Current requirements</i> | Functional separation 2 <i>Stricter requirements</i> | Ownership separation <i>Ownership separation</i> |
|--|--|---|---|
| Narrow Trading Entity/ Broad Deposit Bank <i>E.g. Proprietary trading + exposures to VC/PE/HF (PT)</i> | Option A [≈ FR, DE baseline] | Option B [≈ US swaps push-out] | Option C [≈ US Volcker] |
| Medium Trading Entity/ Medium Deposit Bank <i>e.g. PT + market-making (MM)</i> | Option D [≈ FR, DE if wider separation activated] | Option E [≈ HLEG] | Option F |
| Broad Trading Entity/ Narrow Deposit Bank <i>E.g. all investment banking activities</i> | Option G | Option H [≈ US BHC; ≈ UK] | Option I |

Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/banking-structural-reform/index_de.htm, Seite 9.

weiter stark verflochtene Teile, über eine starke funktionale Trennung im Konzern mit einer rechtlichen und wirtschaftlichen starken Trennung (in der Abbildung Spalte „functional separation 2“) hinsichtlich Transparenz und Modalität der konzerninternen Geschäfte, der Corporate Governance und der Haltung des Kapitals für die einzelnen Teile) bis zu einer

viel für die Option H, wie sie in Großbritannien mit dem sogenannten „ring fencing“ im Parlament diskutiert wird.⁷ Die in Deutschland und Frankreich eingebrachten Basis-Vorschläge (Option A) lassen das Bankensystem im Wesentlichen so wie es ist, weil sie erstens nur eine formal-rechtliche Trennung vorsehen und zweitens eine sehr enge Definition der

relation der Vermögensklassen, womit das Risiko systemischer Krisen steigt. Gesamtwirtschaftlich gesehen keine gute Versicherung; Kleinere Risiken werden versichert, während das Risiko großer, systemischer Risiken steigt. Wir brauchen also ein stabileres System, ein System der Diversität mit unterschiedlichen Akteuren, die unterschiedlich agieren und auch ihrer Funkti-